

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Oldenburg

Bekanntmachung der NLM vom 08.05.2014

Durch Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 05.01.2012 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG verschiedene UKW-Übertragungskapazitäten in den Bereichen Hannover, Braunschweig-Wolfsburg und Oldenburg zugeordnet worden. Nachdem inzwischen in den Bereichen Hannover und Braunschweig-Wolfsburg bestandskräftige Zuweisungen an Veranstalter privaten kommerziellen Hörfunks erfolgt sind, konnte bisher für den Bereich Oldenburg keine Zuweisung erfolgen. Die für den Bereich Oldenburg zugeordnete UKW-Übertragungskapazität wird daher erneut ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Region Oldenburg:

08E14 53N14

08E19 53N13

08E21 53N11

08E18 53N05

08E11 53N07

08E10 53N09.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird die Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG).

Die Erteilung der Zulassung ist bereits Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Verständigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG. Aus diesem Grund müssen Antragsteller, die bisher nicht im Besitz einer Zulassung zu Veranstaltung von Rundfunk für das Versorgungsgebiet sind, vor Erteilung einer möglichen Zuweisung und vor Beginn der möglichen Verständigungsgespräche eine Zulas-

sung erhalten. Solche Antragsteller müssen daher zuvor oder gemeinsam mit dem Zuweisungsantrag einen Zulassungsantrag stellen.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV der Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 - 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 - 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen im Rahmen des Zuweisungsantrages nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag und ggf. einen Zulassungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Montag, 01. September 2014, 12:00 Uhr

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Antragsunterlagen im Zuweisungsverfahren können nicht nachgereicht werden.

Hinsichtlich der ggf. zu stellenden Zulassungsanträge wird darauf hingewiesen, dass diese Anträge innerhalb der o. g. Frist vollständig und zulassungsfähig bei der NLM vorliegen müssen.

Liegen Zulassungsanträge nicht innerhalb der Frist zulassungsfähig vor, scheidet der Antragsteller aus dem Zuweisungsverfahren aus.

Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover** eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „pdf“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.